

Konkretisierung des Konzepts für Schulen

Verbindliche Vorgaben:

- Jede Schülerin und jeder Schüler erhält pro Woche mindestens 8 Unterrichtsstunden als Präsenzangebot.
- Die Anzahl der Schüler*innen ist pro Raum auf Halbgruppen mit maximal 15 Schüler*innen begrenzt.
- Prüfungen haben Vorrang. Im Zweifel gilt deshalb, dass die Präsenzangebote an Prüfungstagen ausfallen dürfen, wenn die räumlichen und personellen Ressourcen nicht vorhanden sind.
- **Das Lernen zu Hause wird weitergeführt.** Mit zunehmender Präsenz in der Schule wandelt sich das Angebot in Richtung „erweiterte Hausaufgaben“, das Feedback/die Erfolgskontrolle dazu erfolgt in den Präsenzzeiten in Schule. So werden Eltern zunehmend entlastet.
- Das Abstandsgebot von 1,5 Metern ist beim Sitzen in den Klassenräumen **zwischen den Stühlen einzuhalten.**

Ab 18. Mai 2020 (im Verlauf der 21. Kalenderwoche) gilt:

- Die Schüler*innen der 4. Jahrgänge kommen an zwei Tagen pro Woche in die Schule.
- Die Schüler*innen der 1., 2. und 3. Jahrgänge werden schrittweise in die Schulen geholt.
- Die Schüler*innen der Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe und der 9. Jahrgänge der Oberschulen und Gymnasien kommen an zwei Tagen pro Woche in die Schule.

Ab 25. Mai 2020 (im Verlauf der 22. Kalenderwoche) gilt:

- Die Schüler*innen der 1., 2. und 3. Jahrgänge kommen an zwei Tagen pro Woche in die Schule.
- Die Schüler*innen der 5., 6., 7. und 8. Jahrgänge werden schrittweise in die Schule geholt und kommen an mindestens zwei Tagen pro Woche in die Schule.

Ab 15. Juni 2020 gilt:

- Jeweils die Hälfte der Schüler*innen der Grundschulen, Oberschulen und Gymnasien erhalten in wechselnden Schichten Präsenzangebote (Unterricht, Notbetreuung, besondere Lernangebote) in ihren Schulen, unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens und der räumlichen und personellen Kapazitäten.

Die Paul-Goldschmidt-Schule, die Georg-Droste-Schule, die Schule an der Marcusallee und die Schule an der Fritz-Gansberg-Straße erweitern sukzessive die Beschulung im Rahmen ihrer besonderen Anforderungen, so dass Anfang Juni für alle Schüler*innen, die nicht gefährdet sind, die eingeschränkte Teilnahme am Präsenzunterricht eingerichtet ist.

Ergänzende Hinweise:

- Präsenzangebote sollen prioritär Unterricht umfassen, es können aber auch andere Angebote angerechnet werden, die Einzelheiten sind mit der Schulaufsicht abzustimmen.
- Wünschenswert ist: Die Präsenzangebote sollen in möglichst großen Zeitblöcken (4 Unterrichtsstunden) an möglichst zwei Tagen stattfinden. **Abweichungen sind mit der Elternvertretung** abzustimmen.
- Wünschenswert ist: möglichst geringe Vermischung der Gruppen (soweit dies mit den vorhandenen personellen und räumlichen Ressourcen darstellbar ist), z. B. in Pausen; möglichst Einhaltung des Abstandsgebots auch außerhalb der Klassenräume; möglichst Zwischenreinigungen der Tische, z. B. durch die Schüler*innen selbst.
- Das Lernen zu Hause soll von den Lehrkräften begleitet werden, die aus gesundheitlichen Gründen nicht in Schule präsent sein können. Dabei muss eine enge Abstimmung mit den Lehrkräften im Unterricht erfolgen.
- Wünschenswert ist: Schüler*innen mit Anspruch auf Assistenzleistungen nach § 35 a SGB VIII sollten aufgrund ihrer besonderen Problematik im Aufbau und der Gestaltung tragfähiger kommunikativer und sozialer Beziehungen besondere Lernangebote erhalten.
- Lehrkräfte und Erzieher*innen, die im Land Bremen wohnen, haben einen Anspruch auf eine Notbetreuung ihrer Kinder. Sofern die Aufnahme der Kinder abgelehnt wird, sollte dies der Schulaufsicht (unter Angabe des Namens der Einrichtung und des Kindes) gemeldet werden. Die Informationen werden dann an den jeweiligen Träger der Einrichtung gegeben. Die Senatorin für Kinder und Bildung versucht weiterhin, eine solche Regelung auch für die Kolleg*innen aus dem niedersächsischen Umland zu erreichen.
- Weiterhin gilt: Grundsätzlich bleibt auch bei einer neuartigen Virus-Erkrankung die Pflicht der Beschäftigten zur Erbringung der Arbeitsleistung unberührt. Weiteres regelt das Rundschreiben des Senators für Finanzen Nummer 5f/2020 vom 30.04.2020 („Hinweise zu arbeits- und dienstrechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus“). Das bedeutet: Wenn eine Notbetreuung möglich ist, muss sie genutzt werden, um den Arbeitsvertrag bzw. die Dienstleistungsverpflichtung gegenüber dem Arbeitgeber/Dienstherrn zu erfüllen.

- Weiterhin gilt: Die Senatorin für Kinder und Bildung legt Wert auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Bei Kolleg*innen in Teilzeit in deren Teilzeit-Status zu beachten.
- Referendarinnen und Referendare sollen im Rahmen ihrer Ausbildung in die Präsenzangebote eingebunden werden. Das LIS startet ab dem 18.05.2020 ebenfalls mit Präsenzveranstaltungen, und die Fachleitungen/Ausbildungsbeauftragten werden nach Absprache wieder zu Unterrichtshospitationen in die Schulen kommen.

Hinweis für Schulen der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven:

- Zur Absicherung des oben genannten Angebots können Anträge zur Aufstockung und zum weiteren Personal bei der Schulaufsicht beantragt werden.